

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 26 Titel
Familienzulagen

§ 26 Absatz 1

¹ Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen und die Höhe der monatlichen Familienzulage richten sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz.

§ 27 Anspruchskonkurrenz
Aufgehoben.

§ 28 Absatz 1

¹ Tatsachen, die einen Anspruch auf Familienzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauf folgenden Monat wirksam.

§ 29 Absätze 1, 2 und 5

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulage gemäss § 26 haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang II Ziffer 3 Absatz 1 zu diesem Dekret.

² Sie erhalten die Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Familienzulage geltend machen.

⁵ Die Bestimmungen des Paragraphen 28 sind sinngemäss anwendbar.

§ 76 Wahrung des Besitzstands
Aufgehoben.

Anhang II Ziffer 3 Titel
Familien- und Erziehungszulagen

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

Anhang II Ziffer 3 Absatz 2 Titel
Familienzulage

Anhang II Ziffer 3 Absatz 2 Wortlaut

Die Höhe der monatlichen Familienzulage richtet sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung².

Liestal, ...

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin